

VG Augsburg

Urteil vom 7.12.2006

Tenor

I. Der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2006 wird in Nr. 2 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Klägerin hat ½, die Beklagte ¼ der Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige.

Sie schloss am 28. August 2003 in Serbien - Montenegro die Ehe mit einem ebenfalls serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen. Am 29. November 2003 reiste sie mit einem Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein.

Hier beantragte sie am 4. Dezember 2003 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die ihr am 10. Dezember 2003 erteilt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis wurde zuletzt bis 29. November 2006 verlängert.

Die Ehe der Klägerin wurde am 5. August 2005 durch das Gemeindegericht in Bujanovac geschieden.

Ab November 2005 versuchte die damals zuständige Ausländerbehörde der Stadt Bocholt, den Aufenthalt der Klägerin zu ermitteln. Zum 15. November 2005 meldete diese sich in Augsburg an.

Ihr damaliger Ehemann hatte sich bereits zum 10. Mai 2005 in Düsseldorf angemeldet und

gleichzeitig aus der gemeinsamen Ehwohnung in Bocholt abgemeldet.

Am 29. November 2005 wurde die Klägerin durch die Stadt Bocholt öffentlich zur geplanten Befristung ihrer Aufenthaltserlaubnis angehört.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 24. Januar 2006 beantragte die Klägerin bei der Ausländerbehörde der Beklagten die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Es erfolgte daraufhin im April 2006 eine telefonische Anhörung unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung im November 2005.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2006 wurde der Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) abgelehnt (Nr. 1), die der Klägerin am 2. Dezember 2004 erstmals erteilt und bis zum 29. November 2006 gültige Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides befristet (Nr. 2), die Abschiebung wurde angedroht (Nr. 3). Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe. Spätestens mit Auszug des Ehemanns der Klägerin am 10. Mai 2005 sei von einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auszugehen. Daher sei unter Abwägung der widerstreitenden Interessen eine Befristung vorzunehmen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht habe die Klägerin noch nicht erlangt.

Hiergegen ließ die Klägerin am 2. Juni 2006 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, eine Niederlassungserlaubnis, hilfsweise eine bis 29. November 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Klägerin vom Fortbestehen der Ehe ausgehe. Von einem Scheidungsverfahren bzw. Scheidungsurteil sei ihr nichts bekannt. Von einem Scheitern der Ehe könne derzeit noch nicht ausgegangen werden, da die Eheleute gerade sechs Monate getrennt leben würden. Die Ehegatten befänden sich in einer Überlegungs- und Neuorientierungsphase. Die Tatsache, dass die Eheleute getrennte Wohnsitze hätten, ließe nicht den zwingenden Schluss zu, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe, dies könne sich z.B. auch durch die Arbeitsmarktsituation ergeben. Insgesamt habe die Ehe zwei Jahre bestanden, so dass ein Anspruch auf Verlängerung bestehe. Mit der Klageschrift wurde eine Bestätigung des Frauenhauses Bocholt vom 28. April 2005 sowie eine ärztliche Bescheinigung vom 12. April 2005 und eine undatierte Bescheinigung des St.-Agnes-Hospitals Bocholt vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass sich die

Klägerin sich vom 11. bis 13. April 2005 im Frauenhaus Bocholt befand und bei ihrer ärztlichen Untersuchung multiple Hämatome an verschiedenen Körperstellen gefunden wurden. Die Klage wird deshalb auch damit begründet, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grund besonderer Härte erfolgen müsse.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2006 stellte die Klägerin einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, der mit Beschluss vom 6. Dezember 2006 abgelehnt wurde (Az. Au 1 S 06.1163).

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 11. Oktober 2006 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

In der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2006 wurde das Eilverfahren Au 1 S 06.1163 mit dem Klageverfahren Az. Au 1 K 06.680 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur insoweit begründet, als sie sich gegen Nr. 2 des Bescheids der Beklagten vom 11. Mai 2006 richtet. Die darin verfügte nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet, da die Klägerin weder einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis hat (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Die in Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis ist rechtswidrig.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann eine Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet werden, wenn die für die Erteilung wesentlichen Voraussetzungen entfallen sind. In die

Ermessensentscheidungen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte einzubeziehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob ein möglicher Anspruch des Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht (BayVGH, Beschluss vom 6.3.2006, Az. 24 C 06.371). Die Klägerin hat im Rahmen des Klageverfahrens Tatsachen vorgetragen, die jedenfalls die Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nahe legen. Eine solche Prüfung wurde im Rahmen der Befristungsentscheidung nicht vorgenommen. Damit wurde bei der Ausübung des Ermessens ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht miteingestellt, so dass die Entscheidung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin sich erst im Klageschriftsatz - erstmals - auf die besondere Härte nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG berufen hat und dies durch entsprechende Unterlagen auch glaubhaft gemacht hat. Der Klägerin kann insoweit nicht entgegen gehalten werden, dass sie nach § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, alle für sie günstigen Umstände unverzüglich geltend zu machen. Die daraus ableitbare mögliche Präklusion späteren Vorbringens reicht nicht bis in das gerichtliche Verfahren (Renner, AuslR, 8. Aufl. § 82 Rdnr. 11). Dies bedeutet, dass das Gericht auch die nachträglich vorgebrachten Tatsachen in die Beurteilung über die Rechtmäßigkeit der Befristungsentscheidung einzubeziehen hat. Dabei kann sich, wie im vorliegenden Fall, die Situation ergeben, dass ein aus Sicht der Ausländerbehörde ursprünglich verfahrensfehlerfrei ergangener Verwaltungsakt aufgrund späteren Vorbringens als rechtswidrig zu beanstanden ist (Renner, a.a.O., Rdnr. 11).

Damit erweist sich Nr. 2 des Bescheids vom 11. Mai 2006 als ermessensfehlerhaft und war insoweit aufzuheben.

2. Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet.

a) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Sie reiste am 29. November 2003 in das Bundesgebiet ein und erhielt hier erstmals am 10. Dezember 2003 eine Aufenthaltserlaubnis. Damit kann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden, weil hierfür der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren Voraussetzung wäre.

b) Die Klägerin hat aber auch keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung die für die erstmalige Erteilung geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG liegen nicht vor, da eine familiäre Lebensgemeinschaft der Klägerin mit ihrem früheren Ehemann nach ihren eigenen Angaben nicht mehr besteht.

Auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Hierfür müsste die familiäre Lebensgemeinschaft zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden haben.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die familiäre Lebensgemeinschaft bereits mit dem Umzug des Ehemanns im Mai 2005 nach Düsseldorf aufgehoben wurde. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung keinen Kontakt mehr zu ihrem Ehemann. Spätestens jedoch mit der Anmeldung der Klägerin zum 15. November 2005 in Augsburg ist von einer endgültigen Trennung auszugehen. Nachdem die Klägerin erst am 29. November 2003 in das Bundesgebiet eingereist ist, bestand somit die eheliche Lebensgemeinschaft nicht zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet. Auf die Frage, ob die Ehe nicht bereits am 5. August 2005 geschieden wurde, kommt es dabei nicht an.

c) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Das Gericht ist der Überzeugung, dass eine besondere Härte im Sinn des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht vorliegt.

Eine besondere Härte liegt nach dieser Vorschrift zum einen dann vor, wenn der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst hat und im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht (1. Alternative). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Die Eltern der Ehefrau leben nach wie vor in Serbien. Die Klägerin reiste erst Ende November 2003 in das Bundesgebiet ein, so dass sich auch aus der Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keine Unzumutbarkeit der Rückkehr ableiten lässt. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin wegen der Scheidung in ihrem Herkunftsland gravierenden Diskriminierungen ausgesetzt wäre, sind nicht ersichtlich.

In der 2. Alternative von § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sollen Umstände berücksichtigt werden, die es dem Ehegatten unzumutbar machen, wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Solche Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (BayVGH, Beschluss vom 6.3.2006, Az. 24 C

06.371; Hailbronner, AuslR, § 31 RdNr.19). Voraussetzung dabei ist, dass der nachgezogene Ehegatte selbst wegen Unzumutbarkeit an der Ehe nicht mehr festhalten wollte und die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst hat (BayVGH, Beschluss vom 17.3.2005, Az. 24 C 05.92).

Zwar geht das Gericht davon aus, dass es jedenfalls am 10. April 2004 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten kam, in deren Verlauf die Klägerin Verletzungen erlitt. Dies ist nachgewiesen durch die Bestätigung des Frauenhauses Bocholt vom 28. April 2005 über einen Aufenthalt im Frauenhaus vom 11. bis 13. April 2005. Des Weiteren werden die Verletzungen belegt durch eine ärztliche Bescheinigung vom 12. April 2005. Auch der Zeuge B. hat bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass es am Abend des 10. April 2004 zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen war, in deren Verlauf er die Klägerin auf die Couch "geschupst" habe. Die Klägerin selbst trug darüber hinaus vor, dass es in der Ehe immer wieder zu Gewalttätigkeiten gekommen sei. Ein von ihr eingeleitetes Strafverfahren wegen der Vorfälle am 10. April 2005 wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Bocholt vom 25. November 2005 nach § 153 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) wegen Geringfügigkeit eingestellt. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es am 10. April 2004 zu einer physischen Misshandlung der Klägerin durch ihren damaligen Ehegatten gekommen war, auf Grund dessen sie das Frauenhaus Bocholt aufsuchte.

Allerdings ist das Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden Behördenakten und Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der Klägerin sowie der Aussage der Klägerin selbst und des Zeugen B. in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung gelangt, dass nicht die Klägerin selbst, sondern letztlich ihr Ehemann die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst hat. Auch wenn sich die Klägerin am 11. April 2004 für drei Tage in ein Frauenhaus begab und anschließend mit ihrem Bruder nach Augsburg fuhr, ging sie selbst offensichtlich nicht davon aus, dass die Ehe gescheitert war und ihr ein Festhalten an der Ehe nicht mehr zumutbar war. Dies ergibt sich zum einen aus den Ausführungen der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dabei gab sie an, dass sie ursprünglich davon ausging, dass die Lage sich beruhigen würde und sie nach ungefähr einem Monat wieder von Augsburg nach Bocholt zurückkehren könne. Sie habe deshalb auch versucht, ihren Mann telefonisch zu erreichen, ein Kontakt sei jedoch, da das Telefon abgeschaltet worden sei, nicht zustande gekommen. Ihre ursprüngliche Absicht sei jedoch gewesen, wieder zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Sie habe nach wie vor gehofft, dass die Lage sich bessern werde, weil sie ihren Mann ja auch geliebt hat. In Augsburg habe sie sich erst deshalb im November 2005 angemeldet, weil sie ursprünglich davon ausging, wieder zu ihrem Ehemann zurückkehren zu können. Erst auf Drängen ihres Bruders und ihrer Schwägerin habe sie sich im Dezember 2005 in Augsburg rückwirkend zum 15. November 2005 angemeldet, weil sie habe einsehen müssen, dass es keinen Sinn

mehr habe. Trotz allem, was ihr Mann ihr angetan habe, habe sie es eigentlich noch einmal mit ihm versuchen wollen.

Aus diesen Angaben ergibt sich zweifelsfrei, dass die Klägerin im April 2005 nicht der Auffassung war, dass ihre Ehe endgültig gescheitert sei und ihr ein weiteres Zusammenleben mit dem Ehemann unzumutbar sei. Trotz der von ihr geschilderten schwierigen Umstände der Ehe und der nach ihren Angaben immer wieder vorkommenden Gewalttätigkeiten ihres Ehemanns wollte die Klägerin an der Ehe festhalten, zum einen, weil sie ihren Mann liebte, zum anderen auch mit Rücksicht auf die Traditionen ihres Herkunftslandes. Auch der Zeuge bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass ein gewisser sozialer und familiärer Druck zur Aufrechterhaltung der Ehe ein Grund für das weitere Zusammenleben trotz häufiger Schwierigkeiten gewesen sei. Darüber hinaus bestätigt er auch die Angaben der Klägerin, dass diese eher an der Ehe festhalten wollte als er selbst. Er gab an, dass er bereits seit längerer Zeit Trennungsabsichten gehabt habe, seine Frau aber zu einer Trennung weniger bereit gewesen sei.

Auch die Ausführungen des Bevollmächtigten der Klägerin im Antrags- sowie im Klageverfahren deuten darauf hin, dass die Klägerin nach wie vor die Hoffnung hatte, die Ehe wieder aufnehmen zu können. Im Klageschriftsatz vom 1. Juni 2006 wird ausgeführt, dass die Ehegatten sich in einer Überlegungs- und Neuorientierungsphase befänden. Allein die Tatsache, dass die Eheleute getrennte Wohnsitze hätten, würde nicht den zwingenden Schluss zulassen, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe. Die Klägerin benötige eine gewisse Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig gescheitert sei und ob sie sich unter diesen Umständen von ihrem Ehemann trennen wolle. Dabei ging die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, dass die Ehe fortbestehe. Mittlerweile steht jedoch nach Überzeugung des Gerichts fest, dass die Ehe durch Urteil des Gemeindeggerichts Bujanovac vom 5. August 2005 geschieden wurde. Der Zeuge B. legte hierzu in der mündlichen Verhandlung eine Urkunde vom 29. September 2005 im Original vor. Der von der Klägerin vorgelegte Auszug aus dem Heiratsregister vom 15. November 2006 bestätigt lediglich, dass die Ehe am 22. August 2003 geschlossen wurde. Der fehlende Vermerk einer Scheidung ergibt sich, wie vom Dolmetscher im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend erklärt wurde, daraus, dass die Klägerin bislang die Eintragung der Scheidung nicht beantragt hat. Nachdem das Scheidungsverfahren im standesamtlichen Bereich Bujanovac lief, hätte es für einer Eintragung im Standesamtsbereich Nosalce eines gesonderten Antrags bedurft.

Ein weiteres Indiz dafür, dass die Klägerin selbst nicht von der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens mit ihrem Ehemann ausging, ist die Tatsache, dass die Umstände, die eine

besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG begründen sollen, erstmals im Klageschriftsatz vorgetragen wurden. Im Antragsverfahren auf Erteilung eine Niederlassungserlaubnis war davon nie die Rede. Die Klägerin selbst gab an, dass sie auch in Augsburg sowie bei weiteren Verwandten, mit denen sie regelmäßig Kontakt hielt, nicht über die Schwierigkeiten und die von ihr vorgetragene körperlichen Misshandlungen sprechen wollte.

Die endgültige Trennung der Eheleute wurde letztlich durch den Zeugen B. herbeigeführt. Dieser hatte, nachdem seine Frau nach Augsburg gefahren war, die gemeinsame Wohnung gekündigt und war am 10. Mai 2005 nach Düsseldorf umgezogen. Nachdem es zu keinem Kontakt zwischen den Eheleuten kam, leitete er, ohne Rücksprache mit der Klägerin, die Scheidung ein und reiste im August 2005 zum Scheidungstermin nach Serbien. Die Scheidung erfolgte nicht im Einvernehmen mit der Klägerin, die bis zur mündlichen Verhandlung darauf bestand, mit dem Zeugen verheiratet zu sein. Die endgültige Trennung wurde damit nicht durch die Klägerin wegen der - zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesenen - körperlichen Misshandlung durch ihren Ehemann, sondern durch den Zeugen B. herbeigeführt. Die Klägerin hat durch ihr gesamtes Verhalten zu erkennen gegeben, dass sie an der ehelichen Lebensgemeinschaft festhalten wollte und sie nach einer kurzen Phase der Beruhigung wieder zu ihrem Ehemann nach zurückkehren wollte. Sie selbst hielt damit ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Ehemann nicht für unzumutbar, so dass eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht vorliegt (siehe hierzu auch BayVGh, Beschluss vom 6.3.2006, Az. 24 C 06.371).

Die Klägerin hat damit keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

3. Die in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung ist nach § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG rechtmäßig, die der Klägerin gesetzte Ausreisefrist ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da sie eine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besitzt. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch vollziehbar.

Damit war die Klage, soweit sie sich gegen Nr. 1 und Nr. 3 des Bescheids der Beklagten vom 11. Mai 2006 richtet, als unbegründet abzuweisen.

Kostenentscheidung: § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, §§708 ff. ZPO.